

**VERORDNUNG DES WIRTSCHAFTS- UND ARBEITSMINISTERS  
vom 15 November 2004**

**bezüglich Ausschreibungen und Verhandlungen, sowie Beurteilungskriterien für Vorhaben aus dem Bereich Wirtschaftsunternehmen, die von Unternehmern auf dem Gebiet der Speziellen Ökonomischen Zone „Starachowice“ vorgenommen werden.**

Auf der Grundlage von Art. 17 Absatz 1a des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über spezielle ökonomische Zonen (Dz. U. von 2015 Pos. 282) wird bestimmt, wie folgt:

**§ 1.** Die Verordnung bestimmt Regeln, Bedingungen, sowie die Art und Weise der Durchführung von Ausschreibungen und Verhandlungen zwecks Auswahl des Unternehmers, der eine Genehmigung zur Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Speziellen Ökonomischen Zone "Starachowice", im weiteren "Zone" genannt, erhalten wird.

**§2.** 1. Ziel der Ausschreibung und der Verhandlungen ist die Bestimmung der Unternehmer, deren geplante Vorhaben auf dem Gebiet der Zone im größten Maß zur Realisierung des Entwicklungsplanes für die Zone beitragen werden, der in der Verordnung des zuständigen Ministers für Wirtschaft gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über spezielle ökonomische Gebiete, im weiteren „Gesetz“ genannt, bestimmt worden sind.

2. Die Ausschreibungen und Verhandlungen werden von der Speziellen Ökonomischen Zone „Starachowice“ S.A., im weiteren „Verwalter“ genannt, durchgeführt.

**§ 3.** 1. Die Ausschreibungen und Verhandlungen werden auf der Grundlage einer öffentlichen Einladung durchgeführt.

2. Falls der Unternehmer eine Genehmigung und Erwerb von Rechten an einer Immobilie oder anderen Vermögensanteilen, die im Gebiet der Zone lokalisiert sind, beantragt, führt der Verwalter eine Gesamtausschreibung durch.

3. Falls der Unternehmer eine Genehmigung beantragt, führt der Verwalter Verhandlungen durch, in denen die Bedingungen zur Führung einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden, insbesondere den Gegenstand der Tätigkeit, sowie der minimale Betrag der Investitionsauflagen und die Mindestanzahl von Arbeitsplätzen, die infolge dieser Investition gebildet werden.

**§ 4.** 1. Der Verwalter lädt zur Ausschreibung oder Verhandlungen auf dem Weg einer Annonce in einer landesweiten Tageszeitung, sowie auf der Homepage der Zone in polnischer, sowie in einer allgemein im internationalen Handel eingesetzten Sprache ein. Die Einladung kann auch in ausländischen Pressetiteln veröffentlicht werden.

2. Die Einladung zur Ausschreibung und Verhandlungen beinhaltet insbesondere:

- 1) Name und Sitz des Verwalters, sowie Name der Zone,
- 2) Bestimmung der Art und Weise für den Erhalt der Spezifikation Wesentlicher Bedingungen der Ausschreibung oder Verhandlungen, sowie deren Preis, falls diese gebührenpflichtig ist.
- 3) Ort, Datum der Einreichung und Eröffnung der Angebote.

3. Im Falle, von dem in § 3 Absatz 2 die Rede ist, beinhaltet die Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung auch die Information über die Immobile oder sonstigen Vermögenselementen, die in der Zone lokalisiert sind und die zur Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Zone eingesetzt werden sollen.

**§ 5.** 1. Die Spezifikation, von der in § 4 Absatz 2 Punkt 2 die Rede ist, beinhaltet insbesondere:

- 1) Inhalt der Zonenvorschriften,
- 2) Information über die Beurteilungskriterien der Wirtschaftsvorhaben, von denen in §11 die Rede ist und die in der Zone von den die Genehmigung beantragenden Unternehmern zur Realisierung geplant sind.
- 3) Beschreibung der Art und Weise der Vorbereitung der Angebote, die insbesondere eine Information über die von den Unternehmern einzureichenden Unterlagen umfassen sollte,

- 4) Wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder Verträge, die mit dem Verwalter abzuschließen sind, allgemeine Bedingungen oder ein Vertragsmuster, falls der Verwalter vom Anbieter die Unterzeichnung eines solchen Vertrages auf bestimmten Bedingungen fordert,
- 5) Beschreibung der Art und Weise der Erteilung durch den Verwalter von Erläuterungen bezüglich der Spezifikation,
- 6) Bestimmung des auf dem Gebiet der Zone lokalisierten Vermögens, von dem in Art. 8 Absatz 1 des Gesetzes die Rede ist, das zur Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Zone eingesetzt werden soll,
- 7) Frist, innerhalb welcher der Anbieter mit seinem Angebot gebunden ist,

2. Im Falle, von dem in §3 Absatz 2 die Rede ist, beinhaltet die Spezifikation außerdem:

- 1) Eine detaillierte Beschreibung der Immobilie oder sonstiger Vermögenselemente, die den Gegenstand der Ausschreibung darstellen,
- 2) Information über die Art und Weise des Erwerbs von Rechten an der Immobilie oder anderen Vermögenselementen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, sowie der dafür angebotenen Gebühr;
- 3) Anforderungen bezüglich der Gewährleistung, falls die Einreichung eines solchen vorgesehen wird,
- 4) Information über den Erhalt seitens des Verwalters der Genehmigung des zuständigen Organs zur Veräußerung von Rechten an der Immobilie,

**§ 6.** 1. Das Angebot sollte insbesondere die nachfolgenden Elemente beinhalten:

- 1) Antrag auf Erteilung der regionalen Investitionsunterstützung für das wirtschaftliche Vorhaben, das auf dem Gebiet der speziellen ökonomischen Zone realisiert wird, dessen Muster die Anlage zur Verordnung darstellt;
- 2) Höhe des angebotenen Preises für den Erwerb von Rechten an der Immobilie oder anderen Vermögensanteilen, die den Gegenstand der Ausschreibung darstellen – falls die Spezifikation Informationen beinhalten sollte, von denen in § 5 Absatz 2 die Rede ist;
- 3) sonstige Unterlagen, die in der Spezifikation gefordert werden, von der in § 4 Absatz 2 Punkt 2 die Rede ist.

2. Das Angebot muss in Schriftform in polnischer Sprache erstellt werden.

**§ 7.** 1. Die Einreichungsfrist der Angebote, die vom Verwalter bestimmt wird, kann nicht kürzer als 21 Tage sein, beginnend mit dem Tag der Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung oder Verhandlungen.

2. Das Angebot wird abgewiesen, wenn es den Anforderungen des §6 nicht entspricht. Der Verwalter wird den Anbieter über die Abweisung seines Angebotes unverzüglich informieren.

**§ 8.** Sofort nach Abschluss des Verfahrens wird der Verwalter:

- 1) Auf seiner Homepage die Information über die Wahl des Angebotes veröffentlichen.
- 2) Den im Verlauf des Verfahrens gewählten Anbieter schriftlich über die Realisierungsbedingungen der Ausschreibungs- oder Verhandlungsbestimmungen informieren.

**§ 9.** 1. Der Verwalter kann die Ausschreibung aufheben oder von den Verhandlungen abtreten, wenn:

- 1) Eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist die bewirkt, dass die Fortführung der Ausschreibung nicht mehr im öffentlichen Interesse liegt, was jedoch vorab nicht vorhergesehen werden konnte,
- 2) Das Verfahren mit einem wesentlichen Fehler belastet ist, welcher die Erteilung einer Genehmigung oder den Abschluss eines gültigen Vertrages über die Bereitstellung der Rechte zur Immobilie unmöglich macht.

2. Über die Aufhebung des Verfahrens wird der Verwalter schriftlich alle Anbieter gleichzeitig informieren, unter Angabe sachlicher und rechtlicher Gründe hierzu.

**§ 10.** Der Verwalter übergibt dem zuständigen Minister für Wirtschaft die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens oder Verhandlungen zwecks Erteilung der Genehmigung für die Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Zone, sofern der zuständige Minister für Wirtschaft dem Verwalter die Erteilung solcher Genehmigungen nicht anvertraut.

**§ 11.** Die Beurteilung der wirtschaftlichen Vorhaben, die auf in der Zone aufgenommen werden sollen, muss auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- 1) Gegenstand und Umfang der vom Anbieter bislang geführten Tätigkeit und der Tätigkeit, die von ihm in der Zone geplant wird,
- 2) Wert und Bedingungen der Realisierung von Wirtschaftsvorhaben, darunter den Investitionen, die im Zonengebiet geplant werden,
- 3) Teilnahme in der Gestaltung und Modernisierung der Wirtschaftsinfrastruktur in der Zone,
- 4) Teilnahme an Wirtschaftsverbindungen, darunter Kooperationen, mit Unternehmen die landesweit tätig sind,
- 5) Übereinstimmung der im Zonengebiet geplanten Wirtschaftsvorhaben mit den Entwicklungszielen der Zone, sowie den Wirtschaftsvorhaben, die im Zonengebiet von anderen Unternehmern geplant oder realisiert werden,
- 6) Gefahrenstufe für die Umwelt und geplante Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes,
- 7) Innovationsstufe der Technologien des Vorhabens und der im Zonengebiet geplanten Tätigkeit.

*MUSTER*

**Antrag auf Zubilligung einer regionalen Investitionsunterstützung für ein  
Wirtschaftsunternehmen, realisiert auf dem Gebiet einer speziellen ökonomischen Zone,  
eingereicht im Rahmen des Angebotes auf die Erteilung einer Genehmigung**

<b>I. Informationen und Unterlagen, die durch alle Unternehmer, die Unterstützung beantragen, eingereicht werden.</b>
1. Firma des Anbieters (falls der Unternehmer eine natürliche Person ist, auch Vor- und Nachname).
2. Adresse des Sitzes des Anbieters (falls der Unternehmer eine natürliche Person ist, auch Adresse des Wohnsitzes).
3. Größe des Anbieters, bestimmt gemäß der Anlage I zur Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 laut welcher einige Arten der Unterstützung als übereinstimmend mit dem Binnenmarkt im Sinne des Art. 107 und 108 des Abkommens (Dz. Urz. UE L 187 vom 26.06.2014, Seite 1) anzusehen sind.
4. Charakter des Wirtschaftsvorhabens (Angabe einer der nachstehend aufgeführten Optionen): 1) Gründung eines neuen Betriebes; 2) Erhöhung der Produktionskapazitäten des existierenden Betriebes; 3) Diversifizierung der Produktion des Betriebes durch Einführung neuer Produkte, die bislang nicht im Betrieb hergestellt wurden; 4) Grundsätzliche Änderung des Produktionsprozesses des existierenden Betriebes; 5) Erwerb von Aktiva eines bereits geschlossenen Betriebes oder eines Betriebes, der geschlossen sein würde, wenn der Erwerb nicht stattgefunden hätte.

5. Businessplan des Wirtschaftsvorhabens, darunter insbesondere:

- 1) Lokalisierung;
- 2) Beschreibung des Vorhabens;
- 3) Geplantes Datum der Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit;
- 4) Gesamtsumme und Zusammenstellung der qualifizierten Kosten;
- 5) Anzahl neuer Arbeitsplätze;
- 6) Im Falle eines existierenden Betriebes, eine jahresdurchschnittliche Anstellungsgröße aus den letzten 12 Monaten unmittelbar vor dem Monat der Antragseinreichung und, falls der Betrieb kürzer existiert – durchschnittliche Anstellungsgröße aus der ganzen Periode.
- 7) Unterstützungsform und maximales, vorgesehenes Ausmaß der öffentlichen Unterstützung;
- 8) Finanzplan, Finanzierungsquellen des Vorhabens;
- 9) Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit des Anbieters gemäß der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen, bestimmt in Form der Verordnung des Ministerrates vom 29. Oktober 2008 bezüglich der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen (PKWiU) (Dz. U. Nr. 207, Pos. 1293, mit nachfolgenden Änderungen).

\*)6. Der Anbieter erklärt:

- 1) dass innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Datum des Unterstützungsantrages, er keine identische oder ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsgebiet beendet hat;
- 2) dass innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Datum des Unterstützungsantrages, er eine identische oder ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsgebiet beendet hat;
- 3) am Einreichungstag des Unterstützungsantrages, dass er eine identische oder ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsgebiet innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss des subventionierten Vorhabens nicht zu beenden beabsichtigt;
- 4) am Einreichungstag des Unterstützungsantrages, dass er eine identische oder ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsgebiet innerhalb von zwei Jahren ab Abschluss des subventionierten Vorhabens zu beenden beabsichtigt
- 5) er sich nicht in einer schwierigen Lage im Sinne der Punkte 19–24 der Richtlinien der Europäischen Kommission bezüglich staatlicher Unterstützung für die Rettung und Restrukturierung von nichtfinanziellen Unternehmen, die sich in schwieriger Lage befinden (Dz. Urz. UE C 249 vom 31.07.2014, Seite 1) befindet;
- 6) er eine Unterstützung (sowohl *de minimis*, als auch öffentliche Unterstützung) für andere Wirtschaftsvorhaben, die innerhalb der letzten 3 Jahre in derselben Subregion (NTS 3) realisiert wurden, die auf der dritten Stufe ausgezeichnet worden ist gemäß Vorschriften, die auf der Grundlage des Art. 40 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1995 über öffentliche Statistik (Dz. U. von 2012 Pos. 591, mit nachfolgenden Änderungen) veröffentlicht wurden, in dem das neue Wirtschaftsvorhaben lokalisiert sein wird, erhalten hat;
- 7) er keine Unterstützung (sowohl *de minimis*, als auch öffentliche Unterstützung) für andere Wirtschaftsvorhaben, die innerhalb der letzten 3 Jahre in derselben Subregion (NTS 3) realisiert wurden, in dem das neue Wirtschaftsvorhaben lokalisiert sein wird, erhalten hat;
- 8) dass keine unwiderrufliche Übereinstimmung zwischen dem Anbieter und den Ausführenden bezüglich der Realisierung des Wirtschaftsvorhabens besteht.

**II. Informationen und Unterlagen, die von den Unternehmern einzureichen sind, die eine von der Europäischen Kommission zu bewilligenden Unterstützung beantragen.**

1. Beschreibung des erwarteten positiven Einflusses auf das gegebene Gebiet, insbesondere Angabe der vom Unternehmer gebildeten oder geschützten Arbeitsplätze im eigenen Betrieb oder in zusammenarbeitenden Unternehmen, oder Bestimmung der im Rahmen des wirtschaftlichen Vorhabens geführten Tätigkeit, z.B. wissenschaftliche Tätigkeit, Entwicklungs-

und Innovationstätigkeit, Schulungen.
<p>2. Informationen zum Thema Finanzierung des Wirtschaftsvorhabens:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Investitionen und sonstige verbundene Kosten, Bestimmung von Kosten und Nutzen der angemeldeten Unterstützungsmittel;</li> <li>2) Betrag der Unterstützung, die zur Realisierung des Wirtschaftsvorhabens notwendig ist;</li> <li>3) Intensivität des Vorhabens.</li> </ol>
<p>3. Informationen bezüglich der Notwendigkeit der Unterstützung und des erwarteten Einflusses, d.h. Erklärung der Notwendigkeit der Unterstützung und deren Einflusses auf die Entscheidung über die Aufnahme des Wirtschaftsvorhabens sowie die Entscheidung über die Lokalisierung des Vorhabens, falls keine Unterstützung erhalten wird; zusätzlich im Falle eines Großunternehmers muss dem Antrag die Dokumentation bezüglich eines alternativen Wirtschaftsvorhabens beigelegt werden, die auf der Grundlage von Tatsachen und Entscheidungsfaktoren für den Tag der Entscheidung über das Vorhaben erstellt worden ist.</p>

\*) Unzutreffendes streichen,

.....  
 Unterschrift des Anbieters

Liste Anlagen: